

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Universität Paderborn		
Ggf. Standort			

Studiengang 01	Wirtschaftspädagogik		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	4	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	6	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 21/22 bis SoSe 23		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Zuständige*r Referent*in	Dr. Dagmar Ridder
Akkreditierungsbericht vom	29.11.2024



Studiengang 02	Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs		
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2013		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	4	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	9	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 21/22 bis SoSe 23		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01: Wirtschaftspädagogik, M.Sc.	5
Studiengang 02: Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs, M.Ed.	6
Kurzprofil des Studiengangs	7
Studiengang 01: Wirtschaftspädagogik, M.Sc.	7
Studiengang 02: Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs, M.Ed.	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	9
Studiengang 01: Wirtschaftspädagogik, M.Sc.	9
Studiengang 02: Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs, M.Ed.	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	10
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	10
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	11
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	14
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	14
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	17
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	28
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	31
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	33
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	34
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	34
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	34
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	34
3 Begutachtungsverfahren	35
3.1 Allgemeine Hinweise	35
3.2 Rechtliche Grundlagen	35
3.3 Gutachter*innen	35
4 Datenblatt	36



4.1	Daten zum Studiengang	36
4.2	Daten zur Akkreditierung	39
5	Glossar	41
	Anhang	42
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	42
	§ 4 Studiengangsprofile	42
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	43
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	43
	§ 7 Modularisierung	44
	§ 8 Leistungspunktesystem	45
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	46
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	46
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	46
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	47
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	48
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	48
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	48
	§ 12 Abs. 2	48
	§ 12 Abs. 3	48
	§ 12 Abs. 4	49
	§ 12 Abs. 5	49
	§ 12 Abs. 6	49
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	49
	§ 13 Abs. 1	49
	§ 13 Abs. 2 und 3	49
	§ 14 Studienerfolg	50
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	50
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	50
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	51
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	51
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	52



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Wirtschaftspädagogik, M.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Studiengang 02: Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs, M.Ed.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens des Vertreters des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (Beteiligung gem. § 11 LABG) zugestimmt.



Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: Wirtschaftspädagogik, M.Sc.

Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik M.Sc. richtet sich an Studierende, die durch ihr Studium erlernen wollen, systematisch Prozesse, Bedingungen und Fördermöglichkeiten beruflicher Aus- und Weiterbildung zu erkunden, zu hinterfragen und anzuwenden. Der M.Sc. Wirtschaftspädagogik ist ein praxisorientierter und innovativer Studiengang, der sich eng an aktuellen wie auch künftigen Fragestellungen der Gestaltung beruflicher Bildung orientiert sowie auf die Gestaltung beruflicher Aus- und Weiterbildung ausgerichtet ist. Damit verbunden ist die Entwicklung sowohl ökonomischer als auch pädagogischer Kompetenzen.

Das Studienprogramm bietet eine Ausbildung und Vorbereitung in lebensweltnahen aber auch individumsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsbereichen der Wirtschaftspädagogik, was einen späteren Berufseinstieg in unterschiedliche Tätigkeitsfelder ermöglicht. Zukünftige Handlungsfelder können u. a. in der Personalentwicklung in Betrieben, Beratungseinrichtungen, Bildungsanbietern, öffentlichen Bildungsorganisationen bzw. Non-Profit-Organisationen, Bildungsverwaltungen oder Forschungs- und Entwicklungsinstituten liegen. Explizit forschungsorientierte und leistungsstarke Studierende werden durch das Masterstudium Wirtschaftspädagogik ermutigt und befähigt, ein Promotionsstudium anzuschließen. Das im Studienverlauf integrierte Forschungsstudium schärft das eigene Forschungs- und Kompetenzprofil der angehenden Wirtschaftspädagogen und -pädagoginnen, da eigens gesetzte Forschungsansätze und -konzepte ein Semester lang vertieft untersucht werden. Eine interessenbezogene Schwerpunktsetzung der Studieninhalte ist zudem während des gesamten Studiums im Rahmen der Wahlbereiche Wirtschaftswissenschaft sowie Bildungsmanagement möglich.

Es werden Studienanteile im Umfang von 10 ECTS im Bereich Sustainability/Nachhaltigkeit studiert. Dabei handelt es sich um einen neuen Schwerpunkt in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der in allen Studienangeboten abgebildet werden soll.

Studiengang 02: Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs, M.Ed.

Der Studiengang M.Ed. Wirtschaftspädagogik bereitet die Studierenden auf eine Tätigkeit als Lehrer*in im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung am Berufskolleg vor. Der Masterstudiengang ist entsprechend praxisorientiert. Lehrangebot und didaktisches Profil sind eng an aktuellen wie auch künftigen Fragestellungen der Gestaltung beruflicher Bildung orientiert und auf die Entwicklung der damit einhergehenden ökonomischen als auch pädagogischen Kompetenzen ausgerichtet. Als Bildungsprofessionelle im berufsbildenden Kontext benötigen die Studierenden gleichermaßen ökonomische, bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Lehren und Lernen wird hierbei in Verbindung mit einer Managementperspektive in Bildungsgängen gesehen. Das Studium zielt primär auf eine Tätigkeit im schulischen Bereich (Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen), ist dabei aber zu einem bestimmten Grad polyvalent angelegt. Obwohl der M.Ed Wirtschaftspädagogik den Lehrberuf als primäres Berufsziel verfolgt, können auch Berufe in der Wirtschaft oder im öffentlichen Dienst gewählt werden (z.B. Betrieb, Beratung, Bildungsmanagement, Bildungsverwaltung und Forschungs- und Entwicklungsinstitute). Der Studiengang umfasst das Lehramt an Berufskollegs in der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft. Zusätzlich ist eine der folgenden kleinen beruflichen Fachrichtungen zu wählen: a. Sektorales Management, b. Finanz- und Rechnungswesen, Steuern, c. Produktion, Logistik, Absatz, d. Wirtschaftsinformatik.

Das Studium vermittelt eine Kombination aus wirtschaftswissenschaftlichem Fachwissen, Grundlagen der beruflichen Bildung sowie fachdidaktische Methoden. Während in der fachwissenschaftlichen Ausbildung



individuelle Schwerpunkte gesetzt werden können, werden die Bereiche der Bildungswissenschaft und der Fachdidaktik durch Pflichtmodule abgedeckt. Das Praxissemester bietet die Chance, bereits während des Studiums Lehrerfahrung an einem Berufskolleg zu sammeln. Durch den Abschluss des Studiums ist der Antritt zum Referendariat deutschlandweit möglich.

Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang M.Ed. Wirtschaftspädagogik ist ein erfolgreicher Abschluss eines Bachelorstudiengangs der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn, eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs der Wirtschaftswissenschaften. Grundsätzlich sind auch andere Bachelor- oder FH-Abschlüsse zulassungsfähig, wobei hier die in der Prüfungsordnung ausgewiesenen inhaltlichen Voraussetzungen zu prüfen sind. Der Einstieg ins Lehramt wird somit auch dann ermöglicht, wenn der qualifizierende Bachelor kein Lehramtsstudiengang ist.

Es werden Studienanteile im Umfang von 10 ECTS im Bereich Sustainability/Nachhaltigkeit studiert. Dabei handelt es sich um einen neuen Schwerpunkt in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der in allen Studienangeboten abgebildet werden soll.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Studiengang 01: Wirtschaftspädagogik, M.Sc.

Der Studiengang Wirtschaftspädagogik - Master of Science profitiert von einer sehr guten Personalsituation des Departments Wirtschaftspädagogik der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und guter, individueller Betreuung. Das garantiert flexible Studienbedingungen und schnelles Reagieren seitens der Hochschule, wenn es Probleme geben sollte. Forschendes Lernen ist gut etabliert und dem Problem von (zu) kleinen Kohorten in der Evaluation begegnet man mit separaten Fokusgruppengesprächen. Die neu etablierten Themen bzw. inhaltlich gestärkten Themen der Digitalisierung und Nachhaltigkeit entsprechen den aktuellen Bedarfen. Die Lern- und auch Prüfungsformen sehen häufig Gruppen- bzw. Partnerarbeiten vor. Die einzige Schwäche, die gleichzeitig eine Stärke ist, sind die besagten kleinen Kohorten. Sie garantieren zwar gute Betreuung, schränken aber Studierende bei der Auswahl von Lernpartner*innen und insgesamt die Perspektivenvielfalt einer Gruppe ein. Dadurch, dass große Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich bestehen, kommen Studierende aber noch mit Studierenden anderer Studiengänge insbesondere der Wirtschafts- und Erziehungswissenschaften in Kontakt.

Studiengang 02: Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs, M.Ed.

Der Studiengang Wirtschaftspädagogik – Master of Education (Lehramt an Berufskollegs) profitiert von einer sehr guten Personalsituation des Departments Wirtschaftspädagogik der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und guter, individueller Betreuung. Das garantiert flexible Studienbedingungen und schnelles Reagieren seitens der Hochschule, wenn es Probleme geben sollte. Forschendes Lernen ist gut etabliert und dem Problem von (zu) kleinen Kohorten in der Evaluation begegnet man mit separaten Fokusgruppengesprächen. Die neu etablierten Themen bzw. inhaltlich gestärkten Themen der Digitalisierung und Nachhaltigkeit entsprechen den aktuellen Bedarfen. Die Lern- und auch Prüfungsformen sehen häufig Gruppen- bzw. Partnerarbeiten vor. Die einzige Schwäche, die gleichzeitig eine Stärke ist, sind die besagten kleinen Kohorten. Sie garantieren zwar gute Betreuung, schränken aber Studierende bei der Auswahl von Lernpartner*innen und insgesamt die Perspektivenvielfalt einer Gruppe ein. Dadurch, dass große Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich bestehen, kommen Studierende aber selbstverständlich noch mit Studierenden anderer Studiengänge insbesondere der Wirtschafts- und Erziehungswissenschaften in Kontakt.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die beiden Masterstudiengänge stellen jeweils einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.² Dies wird auch durch die Zugangsregelungen nachgewiesen, die einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss voraussetzen.

Die Regelstudiendauer der beiden Masterstudiengänge beträgt jeweils vier Semester. Die Studiengänge umfassen jeweils 120 Leistungspunkte (LP)³.

Die beiden Masterstudiengänge sind damit in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Wirtschaftspädagogik (M.Sc.) wird keinem besonderen Profil zugeordnet. Der Studiengang Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs (M.Ed.) hat ein lehramtsbezogenes Profil (s. Kapitel 2.2.3.2).

Die beiden Masterstudiengänge sind konsekutiv. Es wird empfohlen, dies auch in der jeweiligen Prüfungsordnung zu dokumentieren.

Unter § 17 (1) der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung heißt es zudem: „*Die Masterarbeit (...) soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres bzw. seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. (...)*“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung - StudakVO vom 25.01.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>.

² Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn, § 2 (1). Die Ordnung liegt im Entwurf vor. Sie soll zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten.

³ Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnungen, § 6 (1+2).

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn, Anhang 1. Die Ordnung liegt im Entwurf vor. Sie soll zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten.

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn, Anhang 1. Die Ordnung liegt im Entwurf vor. Sie soll zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten.



1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen sehen unter § 5 u.a. vor, dass sich in einen Masterstudiengang nur einschreiben kann, wer eine Hochschulzugangsberechtigung besitzt und über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern verfügt.

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung besagen zudem für den Studiengang Wirtschaftspädagogik (M.Sc.) unter § 34:

„Das Studium setzt in Umsetzung des § 5 Absatz 1 Nr. 2b der Allgemeinen Bestimmungen einen Studienabschluss voraus, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Der Studienabschluss muss mindestens Studienanteile in den folgenden Bereichen und Umfängen beinhalten:

- *Wirtschaftswissenschaften 60 LP, davon mind. 10 LP einem der folgenden Bereiche:*
 - *Berufliche (Weiter-) Bildung*
 - *Kommunikations- und Führungstechniken*
 - *Personal- bzw. Bildungsmanagement*
 - *Organisational Behaviour*
 - *Pädagogische Psychologie bzw. Wirtschaftspsychologie*
- *Qualitative und quantitative Methoden, einschließlich Wirtschaftsinformatik sowie Evaluationsmethoden: 20 ECTS,*
 - *davon Mathematik: 5 ECTS*
 - *davon Statistik: 5 ECTS*
- *Bachelorarbeit: 10 ECTS*

Die LP der Bachelorarbeit werden nicht bei den anderen Studienanteilen berücksichtigt. Die Feststellung über die Voraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss.

c) Der Studienabschluss muss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,7 bzw. der äquivalenten ausländischen Abschlussnote erfolgt sein, oder die Bewerberin oder der Bewerber muss zu den ersten 35 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen, die die Prüfung abgeschlossen haben, gehören. Dabei sind entweder alle entsprechenden Prüfungen des Abschlusssemesters sowie des vorhergehenden Semesters oder alle entsprechenden Prüfungen der beiden vorhergehenden Semester zugrunde zu legen.⁴

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung besagen zudem für den Studiengang Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs (M.Ed.) unter § 34:

„(1) Das Studium setzt in Umsetzung des § 5 Absatz 1 Nr. 2b der Allgemeinen Bestimmungen einen Studienabschluss voraus, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:

Der Studienabschluss muss ein Studienabschluss der Wirtschaftswissenschaften (z.B. B.Sc. Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn) sein. Der Studienabschluss muss zudem Studienanteile in den folgenden Bereichen und Umfängen beinhalten:

⁴ Es gibt keinen Ordnungspunkt „b“.



- a) *Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 113 Leistungspunkten inklusive fachdidaktischer Anteile im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten,*
- b) *Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der kleinen beruflichen Fachrichtung im Umfang von mindestens 33 Leistungspunkten inklusive fachdidaktischer Anteile im Umfang von bis zu 8 Leistungspunkten,*
- c) *Bildungswissenschaften/Berufspädagogik im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten inklusive eines Berufsfeldpraktikums und eines Eignungs- und Orientierungspraktikums gemäß § 12 LABG und §§ 7 und 9 LZV,*
- d) *Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten und*
- e) *Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.*

Die LP der Bachelorarbeit werden nicht bei den anderen Studienanteilen berücksichtigt.

Die Feststellung über die Voraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Darüber hinaus sind Kenntnisse in einer Fremdsprache gemäß § 11 Absatz 1 LZV nachzuweisen. Der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse kann bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat keine weiteren Sprachkenntnisse nachzuweisen.“

Fehlen Leistungspunkte im Umfang von bis zu 30 LP, so kann die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, diese durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger Prüfungen nachzuweisen.⁵

Die formalen Zugangsvoraussetzungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Sc.) führt zum Abschluss Master of Science (M.Sc.)⁶. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften, der der Studiengang angehört, möglich.

Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs führt zum Abschluss Master of Education (M.Ed.)⁷, da er die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt.

Die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen sehen unter § 24 (3+4) die Vergabe eines Diploma Supplements in englischer und deutscher Sprache vor. Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement für beide Studiengänge sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

⁵ Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnungen, § 5 (2)

⁶ Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik, § 32

⁷ Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs, § 32



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die beiden Studiengänge sind modularisiert.⁸ Alle Module sind in einem Semester zu absolvieren. Das Modul „Berufspädagogische Projekt- und Forschungsarbeit“ bildet hier eine Ausnahme. Ein erster Teil ist im zweiten und ein zweiter Teil im vierten Semester zu belegen und erstreckt sich somit auf Grund der Unterbrechung über drei Semester (s. Begründung Kapitel 2.2.2.6).

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Auch die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang werden angegeben.

Das für die Studiengänge vorgelegte Muster-Diploma Supplement sieht unter Ziff. 4.4 die Vergabe von relativen Noten (gemäß ECTS-Einstufungstabelle) vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Das Modulhandbuch, das jeweils als Anhang 2 einen Bestandteil der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung darstellt, führt die zum Absolvieren der Module an der Universität Paderborn zu erbringenden Leistungen auf. LP werden vergeben, sobald das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde.⁹ Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet.¹⁰ In jedem Semester sollen im Durchschnitt 30 LP erworben werden (Varianz 29-31 LP).

Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit im Studiengang Wirtschaftspädagogik (M.Sc.) beträgt 23 LP.¹¹ Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit im Studiengang Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs (M.Ed.) beträgt 18 LP.¹² Eine mündliche Verteidigung der jeweiligen Abschlussarbeit ist nicht vorgesehen. Die Abschlussarbeiten sind damit regelkonform ausgestaltet.

Für die beiden Masterstudiengänge sind jeweils 120 LP nachzuweisen. Da der jeweils vorangegangene Studienabschluss mindestens 180 LP umfassen muss, ergibt sich, dass für beide Masterabschlüsse unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses 300 LP erreicht werden.

⁸ Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnungen, § 7, Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnungen, jeweils Anhänge 1 und 2

⁹ Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung, § 11 (2)

¹⁰ Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnungen, § 6 (2)

¹¹ Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik, § 40 sowie Anhang 1

¹² Bes. Best. der PO für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik- LA an Berufskollegs, § 40 sowie Anhang 1



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen regeln unter § 8 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich an gleicher Stelle (§ 8). Bis zu 50 % des Studienganges kann auf diese Weise durch Anrechnung ersetzt werden, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass diese Kompetenzen den Modulen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Regelungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

- *Die Gutachtergruppe diskutierte insbesondere die kleinen Kohorten sowie die inhaltliche Abgrenzung der beiden Studiengänge*

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengang 01 Wirtschaftspädagogik (M.Sc.)

Sachstand

Die Hochschule führt aus, dass der Studiengang Master of Science in Wirtschaftspädagogik ökonomische und pädagogische Inhalte verbindet. Im Diploma Supplement sind die Qualifikationsziele wie folgt zusammengefasst:

„Die Studierenden werden auf Einsatzfelder im Bildungsmanagement von Betrieben und außerbetrieblichen Organisationen sowie auf eine Lehrtätigkeit in beruflichen Schulen und bei außerschulischen Bildungsträgern vorbereitet. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik besitzen die Fähigkeiten, ökonomische Sachverhalte entsprechend ihres Umfeldes didaktisch aufzubereiten und zu vermitteln. Die Studierenden erwerben im Laufe ihres Studiums die Fähigkeit, Lehr-Lernprozesse theoretisch zu analysieren, zu gestalten und zu evaluieren. Soziale Kompetenzen werden durch Projektarbeiten, Arbeitsgruppen oder durch die Verwendung von Lerntagebüchern oder Gruppenportfolios explizit gefördert. Neben der Praxisorientierung haben die Absolventinnen und Absolventen fundierte wissenschaftliche Kenntnisse aufgebaut, die ihnen ermöglichen, in der Wissenschaft und Forschung, z. B. durch ein weiterführendes Promotionsstudium, Fuß zu fassen.“

Der Studiengang und seine Qualifikationsziele werden auch auf der Webseite der Hochschule dargestellt (<https://www.uni-paderborn.de/studienangebot/studiengang/wirtschaftspaedagogik-master>).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es handelt sich um einen deutlich konsekutiv ausgerichteten Masterstudiengang, der durch seine konkreten Anforderungen in den Zugangsvoraussetzungen als vertiefend und zum Teil verbreiternd dargestellt wird.

Die Gutachtergruppe begrüßt die klare Formulierung von Qualifikationszielen und angestrebten Lernergebnissen. Mit dem Qualifikationsziel „Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik besitzen die Fähigkeiten, ökonomische Sachverhalte entsprechend ihres Umfeldes didaktisch aufzubereiten und zu vermitteln“, wird deutlich, dass eine Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit definiert ist. Die Gutachtergruppe bestätigt insgesamt das Ausbildungsversprechen, dass Absolvent*innen Bildungsprozesse verstehen und steuern können. Das beinhaltet die Fähigkeit eigene Bildungsprozesse zu steuern, aber auch andere bei ihren beruflichen Bildungs- und Lernprozessen zu unterstützen und zu fördern. Der Persönlichkeitsentwicklung wird damit implizit Rechnung getragen, dass als Ziel auch definiert ist, dass Studierende u.a. verschiedene Perspektiven auf Lern- und Lehrprozesse



einnehmen können. Die fachlichen Anforderungen umfassen in diesem konsekutiven Studiengang somit insbesondere Wissensvertiefung und -verbreiterung. Im Kontext mit dem vermittelten wissenschaftlichen Selbstverständnis und der Persönlichkeitsentwicklung sind die Qualifikationsziele stimmig im Hinblick auf das vermittelte Masterabschlussniveau. Die auf der Webseite gegebenen Informationen (<https://www.uni-paderborn.de/studienangebot/studiengang/wirtschaftspaedagogik-master/>) sowie die des Diploma Supplements sind konsistent mit den Aussagen des Selbstberichts und der Begehung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02 Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs (M.Sc.)

Sachstand

In der Ordnung des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs“ werden unter § 31 u.a. die Kompetenzen und Ziele des Studiengangs geregelt. Es wird deutlich gemacht, dass es sich hier um den zweiten der im Rahmen der Lehrerausbildung zu absolvierenden Hochschulabschlüsse handelt. Weiter ist definiert: „*Dieses Studium strebt die Vertiefung beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnose sowie Evaluation und Qualitätssicherung an. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Fachwissen und dessen Anwendung, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenzen der Schülerinnen und Schüler*“.

Im Diploma Supplement sind die Qualifikationsziele wie folgt zusammengefasst:

„*Der Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs umfasst das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium, das Studium der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und einer kleinen beruflichen Fachrichtung sowie ein Praxissemester, das systematisch mit theoriebezogenen Studien verknüpft ist.*

Die Studierenden werden auf die Lehrtätigkeit an Berufskollegs vorbereitet. Darüber hinaus qualifiziert der Studiengang auch für Lehrtätigkeiten in außerschulischen Bildungseinrichtungen.

Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs besitzen die Fähigkeiten, ökonomische Sachverhalte entsprechend ihres Umfeldes didaktisch aufzubereiten und zu vermitteln. Die Studierenden erwerben im Laufe ihres Studiums die Fähigkeit, Lehr-Lernprozesse theoretisch zu analysieren, zu gestalten und zu evaluieren“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es handelt sich um einen deutlich konsekutiv ausgerichteten Masterstudiengang, der sich durch seine konkreten Anforderungen in den Zugangsvoraussetzungen als vertiefend und zum Teil verbreiternd darstellt. Dabei werden die Erfordernisse eines zum Lehramt qualifizierenden Masterstudiengangs berücksichtigt.

Ein Beispiel für die Vermittlung vertieften Wissens ergibt sich schon in dem ersten definierten Ziel „die Vertiefung beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnose sowie Evaluation und Qualitätssicherung anzustreben“. Ein deutlicher Bezug zur späteren Tätigkeit und zur individuellen Professionalisierung kann mit folgendem Qualifikationsziel hergestellt werden: „*Die Studierenden erwerben im Laufe ihres Studiums die Fähigkeit, Lehr-Lernprozesse theoretisch zu analysieren, zu gestalten und zu evaluieren*“. Damit kann exemplarisch belegt werden, dass auch im Kontext mit dem



vermittelten wissenschaftlichen Selbstverständnis und der Persönlichkeitsentwicklung die Qualifikationsziele stimmig sind im Hinblick auf das vermittelte Masterabschlussniveau.

Die auf der Webseite gegebenen Informationen (<https://www.uni-paderborn.de/studienangebot/studiengang/wirtschaftswissenschaft-lehramt-bk-master>) sowie die des Diploma Supplements sind konsistent mit den Aussagen des Selbstberichts und der Begehung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Auf den ersten Blick scheinen die Curricula der beiden viersemestrigen Studiengänge sehr ähnlich. Es werden Themen aus den Wirtschaftswissenschaften angeboten und auch die Fachdidaktik der Wirtschaftswissenschaften studiert. Insbesondere aber das Modul „Forschungsstudium“ (25 ECTS) im Master of Science und die im Lehramts-Master zu studierenden Bildungswissenschaften (23 ECTS) setzen doch deutlich andere Akzente, so dass die Studiengänge sich für jeweils andere Zielgruppen profilieren.

Gemeinsam haben die Studiengänge die genutzten Lehrformen, wie z.B. die Vorlesung mit entsprechenden separaten oder auch integrierten Übungen, Seminare oder auch Kooperative Projekt-/Forschungsarbeiten. Die Studiengänge weisen beide die Besonderheit eines mit 2 ECTS versehenen sogenannten „Begleitstudiums“ als Modul auf. Das Begleitstudium soll in erster Linie von Beginn des ersten Semesters Studierende individuell unterstützen, eine für ihre Interessen geeignete Studienplanung vorzunehmen. Damit wird auch der großen Heterogenität der Studierenden inklusive eines hohen Anteils von Quereinsteiger*innen in beiden Studiengängen der Wirtschaftspädagogik Rechnung getragen.

Der Selbstbericht beschreibt, dass das Department Wirtschaftspädagogik das Konzept des forschenden Lernens verfolgt: „*Wissen soll nicht rezeptiv vermittelt, sondern im Rahmen von projektartig strukturierten Lehrveranstaltungen durch Lerngruppen erarbeitet werden. Dabei sind neben der Erarbeitung an Fällen, Aufgabenstellungen usw. auch regelmäßige Wissensinputs vorgesehen. Auf diese Weise sollen Lernende aufgefordert werden, ihre Lern- und Arbeitsprozesse selbst zu gestalten, ein eigenständiges und systematisches Wissensmanagement zu entwickeln, welches v.a. die selbstständige Erarbeitung von neuem Wissen, dessen Dokumentation, Neuanwendung und Umsetzung in speziellen Anwendungssituationen umfasst*“. Diese Arbeiten werden teambasiert bzw. als Gruppenarbeit durchgeführt. Die Hochschule erläutert, dass Studierende in beiden Studiengängen (im M.Sc. aber in besonderem Maße) die Möglichkeit haben ein individuelles Profil zu bilden. Dies geschieht zum einen auf der Ebene der Wahlmöglichkeiten in den Wahlpflichtmodulen, aber auch in den Veranstaltungen selbst z.B. durch individuelle Themensetzungen.

Die Hochschule legt während der Begehung dar, dass die Aufnahmekapazität bei beiden Studiengängen höher ausfallen darf als ausgewiesen. Es wäre laut Hochschule eher erfreulich, wenn es mehr geeignete Bewerber*innen gäbe.

b) Studiengangsspezifische Bewertung



Studiengang 01

Sachstand

Der Studiengang Wirtschaftspädagogik (M.Sc.) ist als konsekutives Angebot für Studierende mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Vorbildung und bildungswissenschaftlicher Orientierung ausgelegt.

Der Fokus des Masterstudiengangs liegt auf der Gestaltung der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Wirtschaftspädagogik ist dabei eine Kombination aus Betriebswirtschaftslehre und Erziehungswissenschaft. Der Studiengang lehrt Lern- und Lehrprozesse aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten. Neben der Vermittlung notwendiger didaktischer Methoden und Inhalte werden auch die Strukturen und Rahmenbedingungen in Betrieben, bei Bildungsanbietern und überbetrieblichen Organisationen wie zum Beispiel Handwerkskammern betrachtet.

Der Studiengang sieht dafür eine Kombination aus Pflicht- und Wahlmodulen aus den Bereichen Wirtschaftspädagogik, Bildungsmanagement, Wirtschaftswissenschaften und Sustainability vor. Neben den wirtschaftswissenschaftlichen Fachmodulen der einzelnen Schwerpunktbereiche sind Integrations- und Methodenmodule wählbar. Die Zusammensetzung der Module im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden.

Um den Studierenden eine fachliche Orientierung zu bieten, sind die Module des Studiengangs in folgende Qualifikationsbereiche gegliedert:

- Pflichtbereich (Grundlagen der Wirtschaftspädagogik)
- Wahlbereich Lehren und Lernen (Vertiefungsmöglichkeiten im Bereich Bildungsmanagement, betriebliche Aus- und Weiterbildung, Methoden im Bereich Training, Coaching etc.)
- Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften (fachwissenschaftliche Inhalte)
- Wahlbereich Nachhaltigkeit
- Forschungsstudium (Ausarbeitung eines eigenen Praxisforschungsprojekts in Betrieb, Ausland oder der Wissenschaft)

Das Forschungsstudium im dritten Semester umfasst 25 ECTS. Dieses große Modul kann im Rahmen eines Forschungssemesters im Ausland verbracht werden, als forschungsorientiertes Projektstudium an der Hochschule oder in Verbindung mit einer Praxisphase ein spezifisches Handlungsfeld beleuchten.

Für die Masterarbeit im vierten Semester werden 23 ECTS vergeben. Es sind sechs Monate Bearbeitungszeit vorgesehen.

Der folgende Studienverlauf in der Abbildung zeigt die Module im Detail.



Studienverlaufsplan

Semester	M. Sc. Wirtschaftspädagogik		
	Module oder Modulbelegungen in Wahlpflichtbereichen	LP	Workload
1.	WIWI-MA-FD A - Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften	7	210
	Einführung in die Grundlagen der Wirtschaftspädagogik	6	180
	Begleitstudium	2	60
	Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften	5	150
	Wahlpflichtbereich Sustainability	10	300
	Summe	30	900
2.	Wahlpflichtbereich Bildungsmanagement	5	150
	Wahlpflichtbereich Bildungsmanagement	15	450
	Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften	5	150
	Berufspädagogische Projekt- u. Forschungsarbeit (Teil 1)	5	150
.	Summe	30	900
3	Gestaltung der Berufsbildung	6	180
	Forschungsstudium	25	750
	Summe	31	930
4	Berufspädagogische Projekt- u. Forschungsarbeit (Teil 2)	6	180
	Abschlussmodul: Masterarbeit Wirtschaftspädagogik	23	690
	Summe	29	870

Der Studienverlaufsplan ist ein Vorschlag. Studierende können nach eigenem Ermessen in einer individuellen Reihenfolge studieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum berücksichtigt die in der Prüfungsordnung unter § 34 definierten Zulassungsbedingungen wie z.B. die Notwendigkeit „Qualitative und quantitative Methoden, einschließlich Wirtschaftsinformatik sowie Evaluationsmethoden im Umfang von mindestens 20 ECTS“ schon im Rahmen des wirtschaftswissenschaftlichen Anteils im Bachelor studiert zu haben. Auch dadurch wird die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele garantiert. Die Gutachtergruppe diskutierte vor dem Hintergrund des Abschlusses Master of Science die quantitativen Anteile der Lehre. Trotz der hohen Freiheitsgrade für die Studierenden bei der Zusammenstellung der Module sieht die Gutachtergruppe den Abschluss Master of Science als gerechtfertigt an. Die Vermittlung der Methodenvielfalt erstreckt sich über unterschiedliche Module und Prüfungsformen und lässt erkennen, dass quantitative Methoden durchaus (verpflichtend) gelehrt und genutzt werden. Damit sind die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen. Einzig die relativ häufigen Gruppenarbeiten bei den Prüfungsformen, wie Hausarbeiten und Projekten, sollten überdacht werden. Auf Grund der kleinen Kohorten ist hier die Auswahl an Partnern und Partnerinnen über das Studium nämlich nur sehr eingeschränkt gegeben.

Die Besonderheit des Studienkonzepts zieht offensichtlich externe Studierende von anderen Hochschulen



an. Während nach Aussage der Hochschule ihr Studierendenklientel eher regional verortet sei, kommen bei Spezialistenstudiengängen, wie den beiden hier betrachteten Studiengängen der Wirtschaftspädagogik, Studierende auch von weiter her. Trotzdem sind die Kohorten mit ca. 4 Studierenden zum Teil eher klein. Nichtsdestotrotz scheint der Studiengang auch bedingt durch die Möglichkeit relativ forschungsnah studieren zu können, eine attraktive Nische dazustellen. Die Möglichkeit sowohl eher anwendungs- als auch forschungsorientiert studieren zu können, sollte nach Auffassung der Gutachtergruppe stärker kommuniziert bzw. beworben werden. Die mögliche Forschungsorientierung wird u.a. dadurch belegt, dass Absolvent*innen des Studiengangs regelmäßig promovieren oder eine Promotion anstreben. Die guten Wahlmöglichkeiten bei den Wahlpflichtmodulen, aber auch die Möglichkeit durch Schwerpunktsetzungen anwendungs- bzw. forschungsorientierter studieren zu können, machen die Besonderheit des Studiengangs aus. Damit wird auch deutlich, dass hier die Hochschule ihrem eigenen Anspruch, Studierende in die Lehre einzubeziehen, gerecht wird. Insgesamt ist das Studiengangskonzept dadurch stimmig und wird durch eine dem Fach angepasste Auswahl an Lehrformaten unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02

Sachstand

(Vgl. auch Kapitel 2.2.3.2)

Die Hochschule erläutert, dass den Studierenden zur besseren Orientierung die Module des Studiengangs den Qualifikationsbereichen zugeordnet werden: große Berufliche Fachrichtung (Wirtschaftswissenschaft), kleine berufliche Fachrichtung (a. Sektorales Management, b. Finanz- und Rechnungswesen, Steuern, c. Produktion, Logistik, Absatz, d. Wirtschaftsinformatik), Fachdidaktik (in kl. und gr. beruf. Fachrichtung), Bildungswissenschaft und Praxissemester. Jeder Qualifikationsbereich bildet einen Teilaspekt des Studiengangs ab. Das Modulhandbuch als Teil der Prüfungsordnung weist die Zugehörigkeit eines Moduls zum jeweiligen Qualifikationsbereich aus. Innerhalb der Qualifikationsbereiche sind die Module aufeinander abgestimmt.

In den Pflichtbereichen der Fachdidaktik (kl. und gr. berufliche Fachrichtung) sowie Bildungswissenschaft, werden die Grundlagen der beruflichen Bildung in Deutschland vermittelt. Die Studierenden setzen sich mit Strukturen, Prinzipien und Prozessen des Berufsbildungssystems auseinander und vergleichen das deutsche System mit internationalen Alternativen. So können bildungspolitische Entscheidungen und Reformoptionen diskutiert werden. Außerdem erlernen die Studierenden, wie sie komplexe Lernaufgaben für die Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften im schulischen und betrieblichen Kontext entwickeln. Zusätzlich machen sie sich mit verschiedenen Wissenschaftsparadigmata sowie den Grundlagen qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden vertraut. Dabei wird dem Ansatz des forschenden Lernens gefolgt, der im Rahmen des Praxissemesters als in Form eines Lehrforschungsprojekts weiter ausgebaut wird.

Im Pflichtbereich der großen beruflichen Fachrichtung ist das Modul „Ökonomische Theorie und Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ zu belegen. Das Modul zielt aus fachdidaktischer Perspektive auf eine Vertiefung volkswirtschaftlicher Themen mit Schwerpunkt auf wirtschaftspolitische Fragestellungen und deren Bedeutung für wirtschaftliches Handeln unter Berücksichtigung eines nachhaltigen und humanen ökonomischen Verständnisses.

In der kleinen beruflichen Fachrichtung ist das Modul „Begleitstudium“ zu absolvieren. Im Wahlbereich



der kleinen und großen beruflichen Fachrichtung können die Studierenden, Module je nach Profil, individuellem Interesse und Fachrichtung wählen. Bei der kleinen beruflichen Fachrichtung können die Studierenden, je nach Fachrichtung aus einer Vielzahl wirtschaftswissenschaftlicher Module der oben schon angeführten vier Bereiche wählen.

Analog zu anderen Lehramtsstudiengängen stellt das Praxissemester im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs ein zentrales Element der Professionalisierung im Übergang in die zweite Phase der Lehrer*innenbildung (den Vorbereitungsdienst) dar. Die Studierenden erleben dabei grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens in der Schulpraxis. Auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften planen sie Unterrichtselemente, führen sie begleitet durch und reflektieren diese. Sie sollen erlernen, Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren, den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen sowie theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Zudem sollen sie erlernen, aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln. Das Praxissemester ist verpflichtend und verfolgt einen kooperativen Ansatz zwischen Lernen in der Universität, Lernen im Berufskolleg und dem Zentrum für schulpraktische Lehrausbildung. Die Leistungspunkte unterteilen sich in einen schulpraktischen Teil und einen Schul- forschungsteil. Das Praxissemester umfasst Unterrichtsversuche, Studien- und Unterrichtsprojekte und berufspädagogisch ausgerichtete Studien- und Unterrichtsprojekte (Details zur Umsetzung des Praxissemesters sind in den Ordnungsunterlagen des Lehrerbildungszentrums PLAZ – Professional School of Education ausgeführt).

Durch die unter § 34 der Prüfungsordnung definierten Zulassungsvoraussetzungen wird sichergestellt, dass die Anforderungen an den Bachelor präzise definiert sind, und bei der Vergabe des Master of Education die Anforderungen der LZV NRW erfüllt sind.



Studienverlaufsplan

Semester	M.Ed Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs		
	Module oder Modulbelegungen in Wahlpflichtbereichen	LP	Workload
1.	Didaktik beruflicher Bildung: Lehren und Lernen in Bildungsgängen	6	180
	Ökonomische Theorie und Bildung für eine nachhaltige Entwicklung	5	150
	WIWI-MA-FD A - Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften	7	210
	Wahlpflichtbereich Große Berufliche Fachrichtung	10	300
	Begleitstudium	2	60
	Summe	30	900
2.	Berufspädagogische Projekt- und Forschungsarbeit (Teil 1)	5	150
	Praxissemester	25	750
	Summe	30	900
3.	Gestaltung der Berufsbildung	6	180
	Mediendidaktische Perspektive der Fachdidaktik WiWi	5	150
	Wahlpflichtbereich Große berufliche Fachrichtung WiWi	5	150
	Wahlpflichtbereich Kleine berufliche Fachrichtung	15	450
	Summe	31	930
4.	Berufspädagogische Projekt- und Forschungsarbeit (Teil 2)	6	180
	Wahlpflichtbereich Kleine berufliche Fachrichtung	5	150
	Abschlussmodul Masterarbeit Wirtschaftspädagogik (M. Ed.)	18	540
	Summe	29	870

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

(Vgl. auch Kapitel 2.2.3.2) Während das dritte Semester des M.Sc. durch das Forschungsprojekt/-studium dominiert wird, liegt bei diesem M.Ed. ein Praxissemester im Umfang von 25 ECTS im zweiten Semester.

Auch für diesen Studiengang wird angeraten, die relativ häufige Nutzung von Gruppenarbeiten bei den Prüfungsformen, wie Hausarbeiten und Projekten, zu überdenken. Auf Grund der kleinen Kohorten ist die Auswahl an Partnern und Partnerinnen über das Studium nämlich nur sehr eingeschränkt gegeben.

Es wurde u.a. diskutiert, ob es eine Veranlassung gäbe, den Studiengang umzubenennen in „Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit der Großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung“. Ein solcher Titel wäre nach Auffassung der Gutachtergruppe sicherlich ebenso korrekt, aber wird nicht empfohlen. Hier sollte an dem fachlich übergeordneten und etablierten Begriff der Wirtschaftspädagogik festgehalten werden.

Das Curriculum ist ansonsten unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander



bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige und dem Fach angepasste Lehr- und Lernformen sowie die definierten Praxisanteile.

Mit den guten Wahlmöglichkeiten – trotz der durch das Lehramt gegebene Vorgaben und den vielfältigen Lehrformaten – wird die Hochschule ihrem eigenen Anspruch, Studierende in die Lehre einzubeziehen und angemessene Lernfreiräume zu eröffnen, gut gerecht. Insgesamt ist das Studiengangskonzept dadurch stimmig.

Dadurch, dass sich die Studiengänge bei detaillierterem Einblick doch stärker unterscheiden, ist das Modell zwei Studiengänge anzubieten, auch aus organisatorischen Gründen plausibel.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand beider Studiengänge

Die Möglichkeiten der Anerkennung der von im Ausland erbrachten Studienleistung sind gemäß der Lisabon Konvention geregelt (vgl. Kap. 1.7). Die Hochschule hat im Selbstbericht ausführlich dargestellt, wie ein Auslandsaufenthalt an der Hochschule geplant, u.a. durch das International Office unterstützt wird, wie die Anerkennung der Leistungen erfolgt und auf die Möglichkeit verwiesen an knapp 70 Partnerhochschulen zu studieren.

Die konkrete Umsetzung für die beiden Studiengänge ermöglicht z.B. beim Studienverlauf des M.Sc. das sogenannte Forschungsstudium (25 ECTS) im dritten Semester im Ausland zu verbringen. Hier würde es sich typischerweise um ein Forschungspraktikum im Unternehmen oder einer Bildungseinrichtung handeln.

Beim Lehramtsstudiengang ist gemäß Studienverlauf ein solcher Auslandsaufenthalt zwar theoretisch möglich. Um allerdings den Anforderungen der Lehrerausbildung gerecht zu werden, ist es sehr unwahrscheinlich einen passenden Auslandsaufenthalt zu identifizieren, der nicht studienzeitverlängernd wirken würde.

Bewertung beider Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass unter den gegebenen Umständen geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität gegeben sind. Insbesondere im Master of Science wird diese Möglichkeit nach Aussage der Studierenden auch genutzt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt



2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand beider Studiengänge

Der Selbstbericht verhält sich detailliert zum Gesamtdeputat und der Auslastung.

Die Qualifikation des Personals wird über die Einstellungs- bzw. Berufungsverfahren sichergestellt. Die Berufungsordnung regelt die Berufung von Professor*innen und Juniorprofessor*innen (https://www.uni-paderborn.de/fileadmin/zv/4-5/justiziariat/Berufungsordnung_Gesamtfa-sung_13_08_2013.pdf). Weitere Informationen gibt ein Berufungsleitfaden (https://www.uni-pader-born.de/fileadmin/zv/4-2/Leitfaden_fuer_Berufungsverfahren_ohne_Vorwort.pdf). Das Berufungsmanagement der Hochschule stellt sicher, dass die Verfahren rechtskonform und auch transparent bzw. nachvollziehbar für die Bewerber*innen verlaufen.

Über die eigene Stabsstelle zur Hochschuldidaktik (<https://www.uni-paderborn.de/lehre/qualifizierung-und-service/hochschuldidaktik>) werden weiterführende Qualifizierungsprogramme für alle mit der Lehre befassten Gruppen angeboten. Neben hochschuldidaktischen Workshops gehört hierzu auch das Zertifikatsprogramm "Professionelle Lehrkompetenz an der Hochschule". Für die wissenschaftlich Beschäftigten übernimmt die Fakultät die anfallenden Kosten im Zertifikatsprogramm der Hochschuldidaktik, über das sich Interessierte strukturiert weiterbilden können. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Hochschuldidaktik auch intern im Department für Wirtschaftspädagogik verankert ist. Dieses Department der Wirtschaftspädagogik verfügt alleine über fünf Professuren. Die Übersichtstabelle der in der Lehre der zwei Studiengänge tätigen Professor*innen weist 40 Personen und unterschiedliche Denominationen aus.

Bewertung beider Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Betrachtung der beiden Studiengänge der Wirtschaftspädagogik zählt das Lehrpersonal sicherlich zu den Stärken. Aus der Übersicht der in den Studiengängen lehrenden Personen wird deutlich, dass die Wirtschaftswissenschaften der Hochschule breit aufgestellt und entsprechend in der Lehre vertreten sind. Fünf Professuren nur der Wirtschaftspädagogik sind eine sehr gute Ausgangsposition für die Lehre in den beiden Studiengängen. Zudem ist für das WS 25/26 die Besetzung einer weiteren Professur geplant.

Die gute Stellensituation macht sich auch bei den Erfolgen in der Forschung bemerkbar. Das Department präsentiert sich ausgesprochen forschungsstark (<https://wiwi.uni-paderborn.de/dep5/forschungspro-jeekte>), was der Verbindung von Forschung und Lehre ausgesprochen zuträglich ist. Ein eigener Profilbereich „Transformation und Bildung“ widmet sich der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in unterschiedlichen Bildungskontexten in Form von Forschungs- und Transferansätzen im Rahmen der (Berufs-)Bildungsforschung. Besondere Berücksichtigung erfahren dabei Themen wie Globalisierung, Internationalisierung oder Digitalisierung.

Geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung werden zweifelsohne umgesetzt. Die Gutachtergruppe sieht die Umsetzung der beiden Curricula durch Lehrpersonal sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht als gut gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt



2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand beider Studiengänge

Für den Erwerb von Literatur bzw. Informationsmedien zur Versorgung von Forschung und Lehre wendete die Universitätsbibliothek 2022 ca. 165.000 Euro für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften auf (ohne einmalige Sondermittel und Datenbanken). Die Bibliothek ist an eine Vielzahl von Literatur- und Finanzdatenbanken angeschlossen, die von den Studierenden via VPN auch von zu Hause genutzt werden können (<https://www.ub.uni-paderborn.de/recherche/>) zu finden.

Darüber hinaus wird von der Fakultät und der Universität ein umfangreiches Softwareangebot zur Verfügung gestellt. Hierzu gehört auch eine größere Instanz der STATA-Software, die in verschiedenen Lehrveranstaltungen Verwendung findet.

Die Raumsituation für Lehrveranstaltungen und Beratungen wurde von der Hochschule dargestellt. Räume werden zentral verwaltet. Eine explizite Zuordnung von Räumen zu einzelnen Studiengängen ist an der Universität Paderborn nicht vorgesehen. Auf Grund kontinuierlicher Erweiterungen und Verbesserungen der Gebäude beschreibt die Hochschule die Situation als angemessen.

Neben den allgemein verfügbaren Poolräumen und PC-Arbeitsplätzen des Zentrums für Informations- und Medientechnologien stehen noch drei fakultätseigene Poolräume im Q-Gebäude (Gebäude der Fak. f. Wirtschaftswissenschaften) mit rund 100 PC-Arbeitsplätzen zur Verfügung, die mit unterschiedlicher Software und Hardware für empirische Forschungsmethoden ausgestattet sind.

Der Selbstbericht informiert detailliert über für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge besonders relevante Datenbanken, die von Bankscope über Datastream bis zu OECD iLibrary und ScienceDirect reichen.

Seit April 2009 verfügt die Fakultät über ein wirtschaftswissenschaftliches Experimentallabor. Das „Business and Economic Research Laboratory“ (BaER-Lab) stellt mit seinen 29 vernetzten Computerarbeitsplätzen das zweitgrößte wirtschaftswissenschaftliche Experimentallabor Deutschlands dar. Weitere Software-Werkzeuge unterstützen u.a. Prozessmodellierung (Signavio, PICTURE), Process Mining (Celonis, Fluxicon Disco), Geographische Informationssysteme (ArcGIS) und qualitative Forschungsprozesse (MAXQDA).

Das Campusmanagement der Hochschule erfolgt über „PAUL“. Über diese webbasierte Lösung werden alle Prozesse von der Studienplatzbewerbung über die Einschreibung und die Belegung von Veranstaltungen bis hin zum Ablegen der Prüfungen online administriert. Auch die Verwaltung der Studierenden- und Prüfungsdaten erfolgt über PAUL.

Neben den professoralen Mitarbeiter*innen verfügt die Fakultät und das Department für Wirtschaftspädagogik über wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Promovenden und Verwaltungspersonal, die die Professorenschaft komplettieren und unterstützen.

Bewertung beider Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während der Begehung wurden Möglichkeiten diskutiert, die sich durch das sogenannte BaER-Lab (Business and Economic Research Laboratory) ergeben würden. Es wurde als Experimentallabor der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Paderborn zur Erforschung ökonomischer Fragestellungen konzipiert (<https://wiwi.uni-paderborn.de/forschen/forschungszentren/baer-lab-business-and-economic-research-laboratory>). Während ursprünglich Studierende meist nur als Probanden in Forschungssettings fungierten, ergeben sich nun neue Möglichkeiten, u.a. weil viele Forschungsfragen ins Internet verlegt wurden, so dass nach Aussage der Hochschule auch freie Kapazitäten entstanden sind. Hier wird empfohlen zu überlegen, inwieweit Studierende diese Räumlichkeit z.B. im Rahmen der Berufspädagogik-



schen Projekt- und Forschungsarbeit (in beiden Studiengängen) nutzen können.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass für beide Studiengänge eine angemessene Ressourcenausstattung vorliegt. Diese beinhaltet u.a. nichtwissenschaftliches Personal, die Raum- und Sachausstattung, einschließlich der IT-Infrastruktur sowie die Lehr- und Lernmittel. Die Studierenden bestätigen die gute Ausstattung, merken aber an, dass es wünschenswert wäre, wenn „PAUL“ bei der individuellen Studienplanung direkt anzeigen würde, wenn Module bzw. deren Lehrveranstaltungen sich überlappen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand beider Studiengänge

Die Hochschule stellt dar, dass die Planung der Klausurprüfungen im Studienbüro der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erfolgt und somit Überschneidungsfreiheit garantiert. In den Wahlbereichen besteht die Möglichkeit, Module, die nicht abgeschlossen wurden, in einem späteren Semester durch andere Module zu ersetzen.

In den Modulen der Studiengänge gibt es zum Teil die Möglichkeit zweier optionaler Prüfungsformen. Die genutzte Prüfungsform wird aber jeweils zu Semesterbeginn kommuniziert.

Für den M.Ed. Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs gilt, dass die Module mit einer Prüfungsleistung abschließen. Die Hochschule erläutert, dass im M.Sc. Wirtschaftspädagogik sich die Modulabschlussprüfung insbesondere im Wahlpflichtbereich mitunter aus mehreren, i.d.R. 2 Prüfungsleistungen zusammensetzt. Dies ist in den Studiengängen der Fakultät anscheinend seit vielen Jahren etabliert und versetzt die Studierenden in die Situation, mit der Wahl der Module in den Wahlpflichtbereichen auch die Verteilung der Prüfungslast aktiv steuern zu können. In den verschiedenen Formaten zur Qualitätssicherung (Studienbeirat, Fakultätsrat, Austausch mit dem Studiendekan) wurde dieser Umstand in den vergangenen Jahren nicht problematisiert. Typischerweise handelt es sich um Präsentationen, die Projekt-/Seminar-/Hausarbeiten ergänzen.

Die Prüfungsformen, die in den beiden Studiengängen genutzt werden können, sind in den Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität geregelt. Es kommen in Frage: Klausuren, Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Präsentationen, Praktikumsberichte, Projektberichte und Portfolios sowie die Abschlussarbeit. In beiden Studiengängen werden alle Prüfungsformen eingesetzt.

Die Universität hat Regelungen für Online-Prüfungen und elektronische Abgaben entwickelt, die in einer gesonderten Ordnung abgebildet und den Anlagen beigefügt sind.

Bewertung beider Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

In beiden Studiengängen werden von den möglichen Prüfungsarten (fast) alle eingesetzt, was eine hohe Prüfungsdiversität garantiert und den Zeitpunkt der Prüfungsbelastung entzerrt. Die Prüfungen ermöglichen im eingesetzten Kontext jeweils eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass der Einsatz von (kleinen) Teilprüfungen im Studiengang Wirtschaftspädagogik M.Sc. didaktisch sinnvoll sind, weil dadurch weitere Kompetenzen abgeprüft und trainiert werden. Dadurch, dass der Lehramtsstudiengang prinzipiell



nur mit einem Prüfungsereignis versehen ist, entspricht das Prüfungssystem somit den Vorgaben (auch der Lehramtsausbildung in NRW).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand beider Studiengänge

Folgende (zentrale) Beratungsangebote werden von der Hochschule vorgehalten:

- Zentrale Studienberatung (<https://zsb.uni-paderborn.de>)
- Allgemeine Beratung, psychosoziale Beratung, Studium mit Beeinträchtigung (<https://zsb.uni-paderborn.de/studium-mit-beeintraechtigung>)
- Familiengerechte Hochschule (<https://www.uni-paderborn.de/universitaet/familienge-rechte-hochschule>)
- Vereinbarkeit von Elternschaft und Studium, Vereinbarkeit von Pflegeverantwortung und Studium
- Studentische Beratung (<https://zsb.uni-paderborn.de/studentische-beratung>)

Beratungsangebote der Fakultät finden sich unter: <https://wiwi.uni-paderborn.de/studienorganisation/beratung-und-begleitung>.

Die Hochschule führt aus, dass die internen Planungen der Fakultät sicherstellen, dass die Pflichtmodule der Studiengänge überschneidungsfrei studiert werden können. Zusätzlich gibt es regelmäßigen Austausch auf Ebene der Hochschullehrenden über den Prüfungsausschuss sowie informelle Treffen. Das Begleitstudium wurde eingerichtet, um der großen Heterogenität der Studierenden im Studiengang Wirtschaftspädagogik Rechnung zu tragen. Neben der allgemeinen Beratungsleistung soll es auch für den relativ hohen Anteil von Quereinsteiger*innen, die ihren Bachelor-Abschluss außerhalb der Universität Paderborn erworben haben, sicherstellen, dass sie mit den fremden Studienstrukturen und der Studienplanung zurechtkommen.

Die Studierenden bestätigten während der Begehung die Unterstützung bei der individuellen Planung des Studiengangs, was sich auch auf das Nachholen von Studienleistungen bezieht, die bei Bedarf als Auflage(n) der Einschreibung in die Masterstudiengänge erteilt werden können.

Die Hochschule hat bei der Begehung zusätzlich zu den Unterlagen des Selbstberichtes noch personenbezogene Lehrveranstaltungsevaluationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Arbeitsbelastung regelmäßig evaluiert wird und mit den Modulangaben weitgehend übereinstimmt.

Bewertung beider Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit wird insbesondere durch die individuelle Betreuung und Beratung sichergestellt. Eine wichtige Rolle spielt dabei das im ersten Semester stattfindende Begleitstudium, das u.a. beratend tätig wird bei der Zusammenstellung der Module im großen Wahlpflichtbereich. Ergänzend muss erwähnt werden, dass der Wahlpflichtbereich im Master of Education auf Grund der Vorgaben entsprechend kleiner ausfällt und die Überschneidungswahrscheinlichkeit von Veranstaltungen dadurch geringer wird. Eine komplett Überschneidungsfreiheit kann bei diesem hohen Grad an Wahlmöglichkeiten sicherlich nicht vermieden werden, aber auf Grund der kleinen Kohorten und guten Beratung scheinen immer adäquate Lösungen gefunden zu werden. So gibt es z.B. bei den Prüfungen zum Teil sogar



Wahlmöglichkeiten. Die Lehrenden legen zwei optionale Prüfungsformen fest (davon eine präferierte Form), so dass es die Möglichkeit gibt auf individuelle Bedürfnisse einzugehen, um hier Überscheidungsfreiheit zu garantieren.

Problematisch kann das überschneidungsfreie Studieren im Fall von größeren Auflagen bei der Zulassung werden. Da bei Quereinsteiger*innen zum Teil bis zu 30 ECTS nach zu studieren sein können, stellt sich die Frage, ob es in manchen Fällen nicht sinnvoller wäre, ein Vorsemester zu empfehlen, so dass es nicht dazu kommt, dass bei parallelem (Nach-)Studieren Veranstaltungen des eigentlichen Curriculums nicht wahrgenommen werden.

Der Studienbetrieb kann u.a. auch auf Grund der guten Personalsituation verlässlich durchgeführt werden und ist für Studierende entsprechend planbar.

Der durchschnittliche Arbeitsaufwand scheint auch unter Berücksichtigung der Prüfungsbelastung angemessen zu sein, was regelmäßig validiert wird. Zudem werden die Module alle innerhalb eines Semesters abgeschlossen (Ausnahme s.u.). Im Master of Education findet pro Modul immer nur eine Prüfung statt. Im Master of Science werden auch Hausarbeiten zzgl. Präsentation verlangt. Es ergibt sich aber keine unangemessene Prüfungsbelastung; zudem sind die gewählten Prüfungsformen relevant, um unterschiedliche Kompetenzbereiche zu prüfen und lehren.

In beiden Studiengängen weisen alle Module mindestens fünf ECTS auf. Eine begründete Ausnahme stellt das mit zwei ECTS kreditierte Modul „Begleitstudium“ dar. Da es sich um ein spezielles, individuelles Mentoring-Modul handelt, ist die Begründung angemessen.

Eine weitere Besonderheit stellt im Master of Education das Modul „Berufspädagogische Projekt- und Forschungsarbeit“ dar, welches zwar zweisemestrig konzipiert ist, sich aber im Studienplan auf das zweite und vierte Fachsemester verteilt. Diese Verteilung ist der notwendigen Berücksichtigung des Praxissemesters geschuldet, welches sinnvollerweise erst im dritten Fachsemester stattfindet und dort den größten Raum einnimmt. Diese Ausnahme wird von der Gutachtergruppe aus didaktischen Gründen befürwortet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) (Wenn einschlägig)

Nicht angezeigt

(Auf die Besonderheiten des Lehramtsstudiums wird unter 2.2.3.2 eingegangen.)

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand für beide Studiengänge

Die Gestaltung des Master of Science orientiert sich laut Hochschule am "Basiscurriculum für das universitäre Studienfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Rahmen berufs- und wirtschaftspädagogischer Studiengänge", das die Mitgliederversammlung der Sektion Berufs- und Wirtschaftspädagogik der deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft 2014 beschlossen hat. Das Curriculum spiegelt die zentra-



len Kompetenzbereiche des Basiscurriculums wider und setzt zugleich standortspezifische Schwerpunkte. Für den M.Ed. Wirtschaftspädagogik wird dargelegt, dass insbesondere auf die kontinuierliche Aufnahme und Adressierung aktueller Herausforderungen in der Lehrer*innenbildung im Allgemeinen und der beruflichen Bildung im Besonderen geachtet wird.

Für beide Studiengänge gilt, dass z.B. im Zuge der Reakkreditierung die Themenfelder „Digitalisierung“ und „Nachhaltigkeit“ neu adressiert und teils durch neue Lehrangebote, teils durch Adaption bestehender Module ins Studienangebot integriert wurden.

Im Kapitel 2.8 hat die Hochschule dargelegt, inwieweit sie im Rahmen der Qualitätssicherung Instrumente und Methoden nutzt, um die Curricula zu überprüfen. Neben der Nutzung der Ergebnisse üblicher, regelmäßiger Befragungen und Evaluationen, gab es z.B. auch eine Überprüfung von Stellenanzeigen, um weitere Hinweise auf die Bedarfe des Arbeitsmarktes zu erhalten. Weitere Impulse gab es von innen und außen z.B. durch Studierendenversammlungen, aber auch durch Rückmeldung von Studierenden nach (Forschungs-)Praktika.

Bewertung beider Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Möglichkeiten der vorhandenen Hochschuldidaktik und auch der guten Forschungssituation wurden schon im Kapitel 2.2.2.3 beschrieben. Beides trägt sicherlich dazu bei, dass Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zweifelsfrei gewährleistet sind. Die Hochschule konnte zudem darlegen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu liegen u.a. Auszüge aus den Studierenden- und Absolvierendenbefragungen in den Anlagen vor. Die hohe Beteiligung der Paderborner Wirtschaftspädagogik an aktueller Forschung inklusive entsprechender Publikationen zeigen sehr deutlich eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene (wobei die Wirtschaftspädagogik eher eine deutsche Besonderheit darstellt).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Studiengang 01

Nicht angezeigt

Studiengang 02

Sachstand

Die Hochschule hat dargestellt, inwieweit der Studiengang entlang der für das Lehramt geltenden Vorgaben strukturiert ist und die entsprechenden Anteile an Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften umfasst. Das eigentliche Praxissemester ist im Umfang von 25 LP in diesen Masterstudiengang integriert. Das PLAZ - Professional School of Education an der Universität Paderborn - unterstützt u.a. die Umsetzung der Praxisphasen.

Um den Lehramtsanforderungen (Lehramtszugangsverordnung NRW/LZV NRW) Genüge zu tun, werden folgende Anforderungen in den Zulassungsanforderungen an den vorherigen Bachelorabschluss gestellt: 113 LP große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (davon mind. 8 LP Fachdidaktik), 33 LP



kleine berufliche Fachrichtung (erlaubt sind: Wirtschaftsinformatik, Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern). Davon sollen bis zu 8 LP Fachdidaktik ausmachen. 18 LP werden aus dem Bereich der Bildungswissenschaften/Berufspädagogik erwartet. Hier sollten ein Berufsfeldpraktikum und ein Eignungs- und Orientierungspraktikum schon enthalten sein. Ebenfalls belegt werden sein sollte schon im Bachelor „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ im Umfang von 6 LP. Dieses Modul kann aber auch im Rahmen von Auflagen der Zulassung noch „nachstudiert“ werden. Zudem wird eine Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 LP nachgefragt.

Daraus ergibt sich, dass im Masterstudiengang 27 LP (davon 7 LP Fachdidaktik) der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, 27 LP der kleinen beruflichen Fachrichtungen (davon 7 LP Fachdidaktik), 23 LP der Bildungswissenschaften/Berufspädagogik, 5 LP Aspekte der Inklusion und Sonderpädagogik, die 25 LP des Praxissemesters und eine Masterarbeit mit 18 LP studiert bzw. umgesetzt werden müssen. Inklusionsfragen sind nicht in einem einzelnen Modul enthalten, sondern werden mehrfach aufgegriffen und verteilen sich deshalb auf mehrere Module und sie werden mit jeweils 1 bis 2 LP separat ausgewiesen.

Die Ordnung für das Praxissemester, das im Rahmen der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education an der Universität Paderborn umgesetzt werden muss, ist den Anlagen beigefügt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Zulassungsordnung wird erwartet, dass schulpraktische Studien und Bildungswissenschaften bereits während des Bachelorstudiums durchgeführt bzw. studiert wurden. Für Quereinsteiger*innen, bei denen die Voraussetzungen nicht angemessen vorhanden sind, werden mit der Zulassung zum Studiengang Auflagen verbunden.

Die Gutachtergruppe sieht die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler Ebene sowie (unter der Einschränkung, dass die Wirtschaftspädagogik für Berufskollegs/Berufsschulen ein deutsches Modell ist) auch auf internationaler Ebene als gut gegeben an, dabei wurde nicht nur die Fachwissenschaft, sondern auch die Fachdidaktik bewertet.

Die Bildungswissenschaften werden zum Teil von der Fakultät Erziehungswissenschaften importiert, sind aber speziell an die Bedürfnisse dieses Studiengangs angepasst und genügen den Anforderungen. Damit entsprechen Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktik auch den übergeordneten ländergemeinsamen fachlichen und strukturellen Anforderungen als auch den landesspezifischen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

Das integrative Studium umfasst hier nicht zwei Fachwissenschaften, sondern zwei berufliche Fachrichtungen. Eine tabellarische Übersicht, inwieweit die Erfordernisse der Lehrerausbildung für Berufskollegs in NRW erfüllt sind, findet sich im Selbstbericht unter Kapitel 4.2

Der Lehramtsstudiengang ist mit seinen beiden Fächern (große und kleine berufliche Fachrichtung) vollständig in nur einer Ordnung geregelt. Die vier optionalen kleinen beruflichen Fachrichtungen stellen von ihrer Thematik eine fachliche Vertiefung der obligatorischen großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft dar. Damit wird hier für die übergeordnete berufliche Fachrichtung der Lehrerausbildung „Wirtschaft und Verwaltung“ ausgebildet. Wie auch aus dem LABG § 11 (6) Ziffer 4 abzuleiten, handelt es sich bei zwei beruflichen Fachrichtungen nicht um zwei Unterrichtsfächer.



Auch die berufspädagogischen und praktischen Anforderungen sind im Besonderen Teil der Prüfungsordnung zum Masterstudiengang geregelt. Damit handelt es sich hier nicht um einen, wie sonst häufig in der Lehramtsausbildung anzutreffenden, Kombinationsstudiengang mit Teilstudiengängen, sondern der Studiengang steht für sich alleine, weil es sich wie bei den möglichen Ausnahmen für das Lehramt an beruflichen Schulen üblich, um nur eine Fachwissenschaft handelt mit möglichen Vertiefungen. Entsprechend handelt es sich hier um die Inanspruchnahme des folgenden Passus aus der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) (KMK, i.d.F. von 2018): „*Anstelle des Unterrichtsfachs (zweites Fach) kann eine zweite berufliche Fachrichtung oder eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt werden. In Ausnahmefällen kann das zweite Fach ein affines Fach oder eine affine Fachrichtung sein*“.

Gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) (KMK, i.d.F. von 2018) fordert die Hochschule für diesen Studiengang eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene fachpraktische Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten. Diese Tätigkeit wird zum Teil auch parallel zum Studium durchgeführt. Durch die Zulassungsvoraussetzungen ist gesichert, dass die Bachelorarbeit gemeinsam mit der Masterarbeit insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte erreichen. Mit dem Modul Praxisphase (25 ECTS) wird der Vorgabe des Landes NRW entsprochen, dass in der Masterphase ein mindestens fünfmonatiges Praxissemester an einem Berufskolleg absolviert werden muss.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand für beide Studiengänge

Das Qualitätsmanagement ist in den Unterlagen sehr ausführlich beschrieben worden. Zum einen wurde das zentrale QM und deren Aufgaben dargestellt und zum anderen die Anpassungen und zusätzlichen Instrumente, die auf der Ebene der Fakultät zum Einsatz kommen. Zu den auf zentraler Ebene organisierten Aktivitäten gehört, dass seit 2012 im Rhythmus von zwei Jahren alle zu diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden zur Teilnahme an der Paderborner Studierendenbefragung eingeladen werden. In dieser Befragung werden die Studierenden gebeten, Aspekte des Studiums zu bewerten, die über die einzelne Lehrveranstaltung hinausgehen.

Die Evaluationsordnung (evao) für Studium und Lehre vom 16. Juni 2023 ist den Anlagen beigefügt.

Die Studentische Veranstaltungskritik (SVK) führt jedes Semester Lehrveranstaltungsevaluationen durch. Das Erhebungsinstrument beinhaltet Fragen zur Studierbarkeit, Arbeitsbelastung, Zufriedenheit und Studienorganisation. Jede*Jeder Lehrende erhält eine Rückmeldung zur eigenen Lehrveranstaltung. Für die einzelnen Fakultäten wird jeweils ein Ergebnisüberblick erstellt, welcher als Vergleichsbasis für die Lehrenden und als Anreizsystem zur Verbesserung der Lehrqualität gesehen wird. Hierfür wird die Evaluations-Software EvaSys genutzt. Die folgende Webseite erläutert den Ablauf der Bewertung der Lehrveranstaltungen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften:

<https://www.uni-paderborn.de/universitaet/svk/eval-fak-wiwi>

Daraus wird deutlich, dass die Fachschaft bei der Umsetzung der Bewertung eingebunden ist und auch die Rückmeldung der Ergebnisse an diese erfolgt.



Im Rahmen des QMS soll neben dem Studium auch die Qualität der Lehre sichergestellt und verbessert werden. Hierfür ist die Stabsstelle für Bildungsinnovation und Hochschuldidaktik verantwortlich. Sie soll in allen Bereichen rund um Lehre und Hochschulentwicklung durch formalisierte Angebote wie Qualifizierungs- und Weiterbildungsprogramme, durch individuelle Beratung sowie durch die Begleitung innovativer Lehrprojekte oder -methoden unterstützen.

Zu den genutzten Evaluationsinstrumenten gehören Absolventenbefragungen, deren Ergebnisse ebenfalls auf den UPB-Webseiten einsehbar sind (<https://www.uni-paderborn.de/zv/6-1/absolventenbefragungen/ergeb-nisse/ergebnisse-im-detail>).

Auf der Fakultätsebene ist der Studienbeirat der Fakultät, welcher das Dekanat berät und den Fakultätsrat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums unterstützt, ein wichtiges Gremium. Der Studienbeirat führt Entwicklungsprozesse in der Fakultät zusammen und wird so als Rahmen einer systematischen Weiterentwicklung genutzt. Zudem beinhaltet das Studiengangsmanagement die permanente inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung der Bachelor- und Masterstudiengänge. Das Studienmanagement kann als Schnittstelle zwischen zentralem Qualitätsmanagement der Universität Paderborn und der Gestaltung der Studiengänge in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gesehen werden.

Die Statistiken in den Tabellen belegen, dass es relativ häufig zu Überschreitungen der Regelstudienzeit zzgl. zwei Semestern kommt. Die Hochschule und auch Studierende führen aus, dass es in beiden Masterstudiengängen dazu kommt, dass Studierende auf Grund ihrer Berufstätigkeit das eigentliche Vollzeitstudium für sich persönlich eher als Teilzeitstudium definieren.

Bewertung beider Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Tabellen des Anhangs ausgewiesenen Abschlussquoten in Regelstudienzeit zzgl. 2 Semester liegen bei beiden Studiengängen knapp über 50%. Damit liegen die Abschlussquoten gemäß Gutachtergruppe im durchschnittlichen Bereich des Fachs und entsprechen den Gegebenheiten der Fachkultur. Zudem ist der anscheinend wichtigste Grund für die Verlängerung der Studienzeit die parallele Berufstätigkeit der Studierenden – u.a. um sich das Studium zu finanzieren.

Die Hochschule konnte aufzeigen, dass die Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Ebenfalls wurde aufgezeigt, dass entsprechende Maßnahmen wie z.B. die Anpassung von Modulgrößen und -inhalten aus den Evaluationsergebnissen abgeleitet werden.

Die fortlaufende Überprüfung und Weiterentwicklung der Studiengänge steht damit außer Frage. Die Gutachtergruppe lobt die Initiative der Fakultät, auf Grund der kleinen Kohorten und den daraus resultierenden Problemen bei der Auswertung anonymer Fragebögen, zusätzlich Fokusgruppen als Instrument der Qualitätssicherung (und -diskussion) zu nutzen.

Eine Rückkopplung der Ergebnisse und der ergriffenen Maßnahmen findet in angemessener Form statt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt



2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand für beide Studiengänge

Ein Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität Paderborn vom 11. Juni 2019 ist den Anlagen beigefügt.

Unter § 22 (8) der Allgemeinen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge ist der Nachteilausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wie folgt geregelt: „...Der Prüfungsausschuss regelt den Nachteilausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Ist die bzw. der Studierende aufgrund ihrer bzw. seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage, Leistungen ganz oder teilweise entsprechend der vorgesehenen Modalitäten zu erbringen, soll ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere die Gewährung von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln, die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Gestattung einer anderen, gleichwertigen Leistungserbringungsform in Betracht. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Leistungen erstrecken. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder psychologisches Gutachten verlangt werden. Der Antrag soll die gewünschten Modifikationen benennen und begründen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden oder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der bzw. dem Studierenden kann die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gegenüber dem Prüfungsausschuss Empfehlungen für die Gestaltung des Nachteilsausgleichs abgeben.“.

Außerdem ist geregelt, dass der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben beim Studium und bei der Erbringung von Leistungen Rechnung getragen wird. Das geschieht z.B. dadurch, dass der Prüfungsausschuss auf Antrag auch Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern und/oder der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten sowie der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners berücksichtigt.

Die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengerechtigkeit, auch in besonderen Lebenslagen, wird z.B. über folgende Beratungsstellen unterstützt:

- Zentrale Studienberatung (ZSB) – Die ZSB ist u.a. auch Anlaufstelle für die Psychosoziale Beratung, Beratung zum Studium mit Beeinträchtigung und Career Service.
- FamilienServiceBüro – Das FamilienServiceBüro ist eine Beratungs- und Vermittlungsstelle für Studierende und Mitarbeitende der UPB und unterstützt darin, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen. Mit dem audit familiengerechte Hochschule hat die UPB die familiengerechte Ausrichtung in alle Bereiche der Hochschule integriert und sorgt dafür, dass fortlaufend daran gearbeitet wird, die Studien- und Arbeitsbedingungen familiengerecht zu gestalten.
- International Office - Das International Office bietet Beratung für Austauschstudierende.
- Zentrum für Geschlechterstudien/ Gender Studies (ZG) - Das ZG hat u. a. zum Ziel, geschlechterbezogene Veranstaltungen und Aktivitäten durchzuführen sowie Studierende bei Arbeiten und Projekten im Bereich der Geschlechterstudien zu beraten und zu unterstützen.

Folgende beispielhafte Angebote und Maßnahmen bietet die UPB an, um Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu fördern und sicherzustellen:



- Start ins Studium - Das Programm soll allen Studienanfänger*innen sowie Hochschulwechsler*innen den Einstieg in das Studium an der UPB durch Beratungs- und Orientierungsangebote erleichtern.
- Thementage Studienzweifel, Studienerfolgsmonitor, Beratung bei Studienzweifel und Studienabbruch – Die UPB unterstützt und berät mit vielfältigen Angeboten bei unterschiedlichsten Gründen für Zweifel und Abbruchgedanken im Studium.
- NRWege ins Studium - Im Rahmen des Programms werden die Teilnahme von Studierenden mit Fluchthintergrund an studienvorbereitenden DSH-Kursen gefördert sowie Stipendien für Fachstudierende vergeben. Zudem ermöglicht NRWege die Stärkung der Beratungsstruktur für Geflüchtete.

Bewertung beider Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Von den 40 aufgeführten hauptamtlich Lehrenden sind 10 weiblich. Das zeigt, dass hier weiter Bedarfe bestehen, ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis zu erreichen. Die notwendigen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen liegen aber alle vor und ihre Umsetzung auf der Ebene der beiden Studiengänge konnte plausibel dargelegt werden. Bei den Studierenden beider Studiengänge überwiegen hingegen Frauen beim Lehramtsstudiengang leicht und beim Master of Science deutlich. Es kann für beide Studiengänge festgestellt werden, dass das Geschlechterverhältnis vom Studienbeginn zum Studienende mehr oder weniger gleichbleibt. Insgesamt sieht die Gutachtergruppe das Kriterium als angemessen erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht angezeigt

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht angezeigt

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht angezeigt

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht angezeigt



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- *keine*

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen, (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)

3.3 Gutachter*innen

- a) Hochschullehrer*innen
 - Prof. Dr. phil. habil. Thomas Bals, i.R., Professur für Berufspädagogik, Universität Osnabrück, Fachbereich 3: Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Institut für Erziehungswissenschaften
 - Prof. Dr. Julia Warwas, Professur für Wirtschaftspädagogik, insbesondere Theorie und Didaktik beruflicher Bildung, Universität Hohenheim, Institut für Bildung, Arbeit und Gesellschaft
- b) Vertreter*in der Berufspraxis
 - Prof. Dr. Günter Hirth, i.R., Ehemaliger Leiter der Abteilung Berufsbildung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Hannover
- c) Studierende*
 - Milena Kugel, Wirtschaftspädagogik (B.Sc.) an der U Hohenheim, aktuell Studium „Nachhaltige Unternehmensführung“ (M.Sc.) an der Universität Ulm

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):
 - Dr. Nicolas Meintz, Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerausbildung (LAQUILA), Arbeitsbereich 2, Fachgebiete Akkreditierung und Anerkennung



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01

Erfassung Abschlussquote

Abschlussquote, Wirtschaftspädagogik - MA												
semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X	AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in <= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X						
		davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
SS 2023		4	3	0	0%		0	0%		0	0%	
WS 2022/23		2	2	0	0%		0	0%		0	0%	
SS 2022		7	7	0	0%		0	0%		0	0%	
WS 2021/22		3	3	0	0%		0	0%		0	0%	
SS 2021		3	2	0	0%		1	0	33%	1	0	33%
WS 2020/21		3	3	2	67%		2	2	67%	2	2	67%
SS 2020		4	4	3	75%		3	3	75%	3	3	75%
WS 2019/20		5	4	3	60%		5	4	100%	5	4	100%
SS 2019		7	6	3	43%		5	4	71%	5	4	71%
WS 2018/19		7	5	3	43%		5	4	71%	5	4	71%
SS 2018		11	7	0	0%		5	2	45%	6	3	55%
WS 2017/18		8	7	3	38%		5	5	63%	6	5	75%
SS 2017		4	2	1	25%		2	1	50%	2	1	50%
WS 2016/17		4	4	1	25%		3	3	75%	3	3	75%
Insgesamt		72	59	19	26%		36	28	50%	38	29	53%

Notenverteilung

Notenverteilung, Wirtschaftspädagogik - MA						
Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend		Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
			<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
SS 2023						
WS 2022/23						
SS 2022	0%	100%	0%	0%	0%	0%
WS 2021/22	0%	100%	0%	0%	0%	0%
SS 2021	0%	100%	0%	0%	0%	0%
WS 2020/21	0%	100%	0%	0%	0%	0%
SS 2020	0%	100%	0%	0%	0%	0%
WS 2019/20	0%	100%	0%	0%	0%	0%
SS 2019	0%	100%	0%	0%	0%	0%
WS 2018/19	0%	100%	0%	0%	0%	0%
SS 2018	0%	100%	0%	0%	0%	0%
WS 2017/18	0%	100%	0%	0%	0%	0%
SS 2017	0%	88%	13%	0%	0%	0%
WS 2016/17	0%	75%	25%	0%	0%	0%
Insgesamt	0%	96%	4%	0%	0%	0%



Erfassung Studiendauer

Datenstand					
03.11.2023 2:45:24					
Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ), Wirtschaftspädagogik - MA					
Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	0%	100%	0%	0%	1
WS 2022/23	0%	0%	0%	0%	0
SS 2022	67%	0%	0%	33%	3
WS 2021/22	40%	40%	0%	20%	5
SS 2021	43%	29%	0%	29%	7
WS 2020/21	44%	22%	11%	22%	9
SS 2020	33%	56%	11%	0%	9
WS 2019/20	0%	80%	0%	20%	5
SS 2019	67%	33%	0%	0%	3
WS 2018/19	40%	40%	20%	0%	5
SS 2018	17%	67%	0%	17%	6
WS 2017/18	29%	29%	0%	43%	7
SS 2017	15%	77%	0%	8%	13
WS 2016/17	0%	33%	17%	50%	6

Studiengang 02

Erfassung Abschlussquote

Abschlussquote, Wirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung) - M.Ed. BK - WP											
semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
			Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023	1	1	0	0	0%	0	0	0	0%	0	0%
WS 2022/23	3	2	0	0	0%	0	0	0	0%	0	0%
SS 2022	3	3	0	0	0%	0	0	0	0%	0	0%
WS 2021/22	4	2	2	2	50%	2	2	2	50%	2	50%
SS 2021	8	5	1	0	13%	4	2	2	50%	4	25%
WS 2020/21	19	9	3	2	16%	8	3	4	42%	12	53%
SS 2020	8	7	1	1	13%	2	2	2	25%	4	50%
WS 2019/20	5	3	0	0	0%	2	1	1	33%	4	67%
SS 2019	9	7	2	2	22%	6	4	4	67%	7	78%
WS 2018/19	14	7	1	0	7%	7	3	3	50%	9	64%
SS 2018	13	8	6	4	46%	9	6	6	66%	10	77%
WS 2017/18	10	3	2	2	20%	3	3	3	30%	6	60%
SS 2017	11	7	2	2	18%	3	2	2	27%	3	27%
WS 2016/17	12	5	1	0	8%	5	1	1	20%	7	58%
Insgesamt	121	69	21	15	17%	51	29	29	42%	68	56%

Notenverteilung



Datenstand

03.11.2023 2:45:24

Notenverteilung, Wirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung) - M.Ed. BK

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	0%	75%	25%	0%	0%
WS 2022/23	0%	100%	0%	0%	0%
SS 2022	0%	100%	0%	0%	0%
WS 2021/22	0%	100%	0%	0%	0%
SS 2021	0%	80%	20%	0%	0%
WS 2020/21	0%	75%	25%	0%	0%
SS 2020	0%	63%	38%	0%	0%
WS 2019/20	0%	100%	0%	0%	0%
SS 2019	0%	50%	50%	0%	0%
WS 2018/19	0%	50%	50%	0%	0%
SS 2018	0%	100%	0%	0%	0%
WS 2017/18	0%	0%	100%	0%	0%
SS 2017	0%	50%	50%	0%	0%
WS 2016/17	0%	80%	20%	0%	0%
Insgesamt	0%	72%	28%	0%	0%

Erfassung Studiendauer

Datenstand

03.11.2023 2:45:24

Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ), Wirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	13%	38%	50%	0%	8
WS 2022/23	11%	56%	33%	0%	9
SS 2022	38%	13%	13%	38%	8
WS 2021/22	25%	50%	25%	0%	4
SS 2021	20%	40%	30%	10%	10
WS 2020/21	13%	75%	0%	13%	8
SS 2020	10%	30%	30%	30%	10
WS 2019/20	56%	11%	0%	33%	9
SS 2019	33%	17%	33%	17%	6
WS 2018/19	30%	30%	30%	10%	10
SS 2018	67%	0%	0%	33%	3
WS 2017/18	0%	0%	0%	100%	2
SS 2017	14%	29%	0%	57%	7
WS 2016/17	33%	50%	17%	0%	6



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule - Agentur:	15.06.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	19.09.2024
Zeitpunkt der Begehung:	24.09.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul- und Fakultätsleitung, QM/Verwaltung, Dozierende und Studierende
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Kurzer Rundgang

Studiengang 01 (M.Sc.)

Erstakkreditiert am: 11.05.2005 Begutachtung durch Agentur: AQAS	Von 01.04.2006 bis 31.03.2012
Re-akkreditiert (1): 21.08.2012 Begutachtung durch Agentur: AQAS	Von 01.10.2012 bis 30.09.2019
Re-akkreditiert (2): 12.03.2018 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.10.2018 bis 30.09.2025



Studiengang 02 (M.Ed.)

Erstakkreditiert am: 14.05.2013 Begutachtung durch Agentur: AQAS	Von 01.10.2013 bis 30.09.2019
Re-akkreditiert (1): 12.03.2018 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.10.2018 bis 30.09.2025



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der

europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt.² Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.³ Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte.⁴ Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung.² Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen.³ Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)